

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1903 und 1904.

Monate.	1903.	1904.	1904.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,190,121. 09	3,132,528. 54	—	57,592. 55
Februar . . .	3,764,111. 50	3,946,873. 49	182,761. 99	—
März . . .	4,575,965. 88	4,867,679. 76	291,713. 88	—
April . . .	4,577,753. 26	4,515,424. 35	—	62,328. 91
Mai . . .	4,644,511. 98	4,504,359. 60	—	140,152. 38
Juni . . .	4,321,206. 19	4,558,876. 93	237,670. 74	—
Juli . . .	4,498,328. 67	4,410,544. 48	—	87,784. 19
August . . .	4,940,184. 14	4,182,277. 79	—	757,906. 35
September . .	4,095,946. 59	4,931,204. 69	835,258. 10	—
Oktober . . .	4,972,089. 01	4,936,551. 99	—	35,537. 02
November . . .	4,333,106. 34			
Dezember . . .	5,448,264. 96			
Total	53,361,589. 61			
Auf Ende Okt.	43,580,218. 31	43,986,321. 62	406,103. 31	

## Beglaubigung von Beweisurkunden für Russland.

Laut Mitteilung der russischen Gesandtschaft schreibt die russische Zivilprozeßordnung vor, daß Beweisurkunden, die anderwärts errichtet worden sind, von den dortigen Behörden nur dann in Berücksichtigung gezogen werden können, wenn sie die seitens der kompetenten russischen Behörde abgegebene Erklärung enthalten, daß sie ordnungsmäßig, d. h. formgerecht nach Mitgabe der Ortsgesetze errichtet seien.

Begreiflicherweise nimmt aber die russische Gesandtschaft Anstand, eine derartige Erklärung zu Handen der russischen Behörden abzugeben, wenn nicht eine solche der Bundeskanzlei vorliegt, und diese selbst ist nicht in der Lage, sie von sich aus abzugeben, weil sie die fünfundzwanzig schweizerischen Kantonalgesetze, welche bezügliche Formvorschriften enthalten, weder kennt, noch zu kennen zensiert ist. Die erwähnte Erklärung hat daher jeweilen von der kantonalen Staatskanzlei auszugehen, falls diese hierzu kompetent erscheint; wenn nicht, von der kompetenten kantonalen Behörde, in welchem Falle die kantonale Staatskanzlei sich mit der Bescheinigung begnügen kann, daß die Urkunde, nach Mitgabe der Erklärung der kompetenten kantonalen Behörde, formgültig errichtet sei.

Es ist nun schon öfter vorgekommen, daß Prozeßvollmachten, Kontokorrentauszüge und ähnliche Urkunden, welche jener Erklärung ermangelten, seitens der russischen Behörden zur nachträglichen Ergänzung an die russische Gesandtschaft und von dieser an die Bundeskanzlei zurückgemittelt worden sind, wodurch, abgesehen von unnützen Kosten, ein für die Interessenten höchst verdrießlicher und vielleicht nicht wieder gut zu machender Zeitverlust herbeigeführt wurde.

Um diesem Übelstande abzuhelpfen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Urkunden, welche die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche irgendwelcher Art zu erleichtern bestimmt sind, mit der erwähnten Erklärung versehen an die Bundeskanzlei gelangen. Diese wird dann nicht ermangeln, ihrerseits zu bescheinigen, daß die Urkunde, nach Mitgabe der von der kompetenten Behörde abgegebenen Erklärung, formgerecht sei. (Vgl. Bundesbl. 1883, III, 487; 1887, III, 19.)

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedes durch die russische Gesandtschaft zu legalisierende Aktenstück, mit Ausnahme der Reisepässe und Zivilstandsakten, von einer

Abschrift zu Händen des Gesandtschaftsarchivs begleitet sein muß. Die auf dem Originalakt befindlichen Beglaubigungen können in der Kopie weggelassen werden.

Bern, 1. November 1904.

**Bundeskanzlei.**

### **Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.**

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungs sendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche in Bahnfracht an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfrei nach der Schweiz zurückkehren zu können, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß der Sendung eine Zolldeklaration für die Freipaßabfertigung (Formular 21) beigegeben und sowohl auf dieser wie auf dem Frachtbriefe das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nötigen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Der Freipaßinhaber hat dafür zu sorgen, daß die Ware innert der im Freipaß anberaumten Frist zur Wiedereinfuhr gelangt und daß dieselbe unter gleichzeitiger Vorweisung des Freipasses behufs Löschung des letztern dem Eintrittszollamt angemeldet wird.

Postsendungen, deren zollfreie Rückkehr der Versender erwirken will, müssen bei der Ausfuhr zur zollamtlichen Vormerknahme angemeldet werden und zu diesem Zwecke ebenfalls von einer Deklaration für die Freipaßabfertigung begleitet sein. Auf dieser, sowie auf der Begleitadresse ist die deutliche Notiz anzubringen, daß zollamtlicher Vormerk verlangt werde (zum Zollvormerk als Ausstellungsgut). Der Sendung wird in diesem Falle vom Grenzzollamt ein zollamtlicher Notizzettel beigegeben, welcher die weiter nötige Anleitung für den Adressaten enthält.

Werden diese Vorschriften, welche die zollamtliche Kontrollierung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs

Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck haben, außer acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

In analoger Weise ist für Gegenstände, welche für Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr die Freipaßabfertigung, beziehungsweise zollamtlicher Vormerk bei Postsendungen, zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß die im Freipaß, beziehungsweise im zollamtlichen Vormerkzettel anberaumte Frist ebenfalls eingehalten werden, Verlängerung vorbehalten, wenn das Gesuch hierfür vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen, resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 19. Oktober 1904.

Schweiz. Oberzolldirektion.

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1904.	1903.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende September	3637	4318	— 681
Oktober . . . . .	631	773	— 142
Januar bis Ende Oktober .	4268	5091	— 823

Bern, den 8. November 1904.

(B.-Bl. 1904, V, 90.)

Eidg. Auswanderungsamt.

### Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß die Versteigerungen der Artillerie-Bundespferde, infolge unvorhergesehener weiterer Dienstverwendung derselben, nunmehr wie folgt stattfinden werden:

- in **Zürich**, Freitag den 23. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen;  
 in **Frauenfeld**, Samstag den 24. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen;  
 in **Bern**, Dienstag den 27. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei der Tierarztschule;  
 in **Lausanne**, Mittwoch den 28. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei den Stallungen der Kaserne Ponthaise.

Thun, den 26. Oktober 1904.

**Direktion der eidg. Pferderegieanstalt.**

---

### **Berset-Müller-Stiftung.**

Das am 1. Mai 1902 eröffnete Lehrer- und Lehrerinnenheim in Melchenbühl bei Bern kann auf Anfang des Jahres 1905 einen Pensionär aufnehmen.

Das Reglement, welches über die Bedingungen der Aufnahme nähere Auskunft gibt, kann von der Kanzlei des schweiz. Departements des Innern unentgeltlich bezogen werden.

Eintrittsbegehren sind mit den erforderlichen Schriften bis 1. Dezember 1904 schriftlich zu richten an

**Elie Ducommun,**

Präsident der Verwaltungskommission.

Bern, 2. November 1904.

---

### **Wählbarkeitserklärung an höhere kantonale Forststellen.**

Das unterzeichnete Departement hat gemäß den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1903 (A. S. n. F. XIX, 677) nach abgelegter Prüfung nachverzeichnete Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Bavier, Baptista, von Chur.  
 Berthoud, Gabriel, von Couvet und Neuenburg.  
 Brunnhofer, August, von Aarau.  
 Casparis, Christian, von Ilanz (Graubünden).  
 von Erlach, Fritz, von Bern.  
 Favre, Eugen, von Fleurier (Neuenburg).  
 von Greyerz, Hans, von Lenzburg (Aargau).  
 Haag, Fritz, von Biel (Bern).  
 Roulet, Jean, von St. Blaise (Neuenburg).  
 Schwytzer, Fr. Ludwig, von Luzern.

Bern, den 1. November 1904.

Eidg. Departement des Innern.

---

### Druckschriften zu Händen der Bundesversammlung.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, oft in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich ist (wo der deutsche und französische Text existiert, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, sollte ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1904
Date	
Data	
Seite	701-706
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.